

Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege im Kreis Euskirchen (Stand 01.08.2023)

1. Gesetzliche Grundlagen/ Allgemeines /Zuständigkeit	2
2. Bedarfsanzeige, Rechtsanspruch und Betreuungsumfang	2
3. Erhebung von Elternbeiträgen	3
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
5. Formen der Kindertagespflege, Erlaubnis und Eignung der Pflegeperson	4
5.1 Formen der Kindertagespflege	4
5.1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	4
5.1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	4
5.1.3 Großtagespflegestelle	4
5.1.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	4
5.2 Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII	4
5.3 Verfahren für die Erlaubniserteilung und Eignungsüberprüfung	5
5.4 Kriterien der persönlichen und pädagogischen Geeignetheit	5
5.5 Kriterien der räumlichen Eignung	5
5.6 Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis	6
5.7 Widerruf der Pflegeerlaubnis	6
6. Festsetzung der Höhe der Geldleistung	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Eingewöhnungszeit	8
6.3 Vertretung	8
6.4 Betreuung eines Kindes mit Förderbedarf	8
6.5 Berücksichtigung von Fehl- und Ausfallzeiten	8
6.6 Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung	9
6.6.1 Beiträge zur Unfallversicherung	9
6.6.2 Beiträge zur Alterssicherung	9
6.6.3 Beiträge zur Krankenversicherung	9
6.7 Qualifizierung und Praktikum	9
6.8 Miete und Nutzungsentschädigung	10
7. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	10
8. Inkrafttreten	10

1. Gesetzliche Grundlagen/ Allgemeines/ Zuständigkeit

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe.

Der Kreis Euskirchen als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII durch

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Abs. 1 SGB VIII),
2. die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII),
3. die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
4. die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII),
5. die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII),
6. die Organisation einer anderen Betreuungsmöglichkeit bei unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
8. die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII),
9. die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 SGB VIII) und
10. die Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz).

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 bis 6 ist auf den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. übertragen.

2. Bedarfsanzeige, Rechtsanspruch und Betreuungsumfang

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben (siehe § 5 Abs. 1 KiBiz).

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

Für Kinder ab dem ersten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wobei sich der Umfang nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten richtet (siehe § 24 Abs. 1 SGB VIII).

- Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können in Kindertagespflege ohne gesonderten Nachweis über den individuellen Bedarf in einem Umfang von bis zu 35 Wochenstunden gefördert und betreut werden.
- Kinder ab einem Jahr können wöchentlich bis zu 45 Stunden gefördert und betreut werden, wenn beide Erziehungsberechtigte (bzw. der/die Erziehungsberechtigte, bei der/dem das Kind lebt) nachweisen, dass ihr Betreuungsbedarf auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Ausbildung oder der Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) nicht mit 35 Stunden gedeckt werden kann.
- Besteht für Kinder ab einem Jahr ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von über 45 Stunden in Tagespflege (bzw. in Addition zur Betreuungszeit in Kita oder Schule/OGS), so ist dieser Bedarf von den Eltern detailliert nachzuweisen. Der Betreuungsbedarf wird stundengenau ermittelt und bewilligt.

Der Bedarf ist bei Antragsstellung gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 SGB VIII bezieht sich gleichermaßen auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege. Die Angebote stehen gleichrangig nebeneinander. Dem Wunsch der Eltern soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Um die Realität bezüglich des Übergangs von Tagespflege in Kindertageseinrichtungen besser gestalten zu können, wird für Kinder, die nach dem 01.11. eines Jahres geboren sind, die Förderung in Tagespflege bis zum 31.07. bewilligt, der auf den dritten Geburtstag folgt. Für Kinder, die zwischen dem 01.08. und 31.10. ihr drittes Lebensjahr vollenden, wird die Kindertagespflege bis zum 31.07. bewilligt, der dem dritten Geburtstag vorausgeht.

Sind die wöchentlichen Betreuungsbedarfe in der Kindertagespflege auf Grund der Erwerbstätigkeit der Eltern starken Schwankungen unterworfen (z.B. wegen Schichtdiensten), so wird als wöchentliche Betreuungszeit der Durchschnitt aus dem monatlichen Betreuungsumfang ermittelt und bewilligt.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann (Randzeitenbetreuung). Dieser wird nur gewährt, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schule u. ä. die Betreuung nicht selbst gewährleisten können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Randzeitenfälle (= Betreuung eines Kindes in Kindertagespflegestelle ergänzend zu Kita/Schule/OGS) werden grundsätzlich bis zum 31.07. eines Jahres (mindestens für ein Jahr) befristet. Danach erfolgt eine erneute Überprüfung des besonderen Bedarfes in Randzeiten. Randzeitenbetreuung wird stundengenau ermittelt und bewilligt.

Ggf. ist bis zum 15.06. des Jahres ein entsprechender Verlängerungsantrag mit aktuellen Nachweisen zu stellen.

3. Erhebung von Elternbeiträgen

Die Eltern werden nach Maßgabe der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Der Elternbeitrag umfasst nicht die Kosten für Verpflegung, Windeln, Pflege- und Hygienematerial.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege (Anlage 1).

Die Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn vollständig einzureichen.

Die Bewilligung der finanziellen Förderung in Kindertagespflege ist erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und nur zum 01. eines Monats möglich.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

5. Formen der Kindertagespflege, Erlaubnis und Eignung der Pflegeperson

5.1 Formen der Kindertagespflege

5.1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem privaten Haushalt angeboten. Je nach Eignung, Größe und Gestaltung der Räume können bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Für die Betreuung der Kinder darf nur Wohnraum genutzt werden. Bei einer angemieteten Wohnung oder einem angemieteten Haus ist eine schriftliche Einwilligung des Vermieters für die Nutzung des Wohnraums als Tagespflegestelle einzuholen.

5.1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege kann auch außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson, in anderen Räumen erfolgen. Dies können angemietete Räumlichkeiten, wie Wohnungen oder Ladenlokale oder auch Räume in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren sein. Die baurechtlichen Verordnungen und die Bestimmungen des Brandschutzes müssen hierbei eingehalten werden. Räume in Familienzentren und Kindertageseinrichtungen können genutzt werden, wenn die Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten stattfindet oder wenn es zusätzliche Räumlichkeiten gibt, die für die Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung nicht relevant sind. Geeignete Räumlichkeiten sowie ein geeignetes Gelände muss bei einer Naturtagespflegestelle entsprechend vorhanden sein.

5.1.3 Großtagespflegestelle

In einem Zusammenschluss von bis zu 3 Tagespflegepersonen können insgesamt gleichzeitig 9 Kinder betreut werden. Bei einer Großtagespflegestelle muss es sich immer um gewerbliche, für die Betreuung von Kindern geeignete Räume handeln. Die Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle sollte im Erdgeschoß stattfinden. Eine Nutzungsänderung ist zu beantragen, die Bestimmungen des Brandschutzes und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Einzelheiten sind der in Anlage 5 (Handreichung zur Großtagespflegestelle in angemieteten Räumen) zu entnehmen.

5.1.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden und gefördert werden. Damit die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, sollten die Erziehungsberechtigten die Tagespflegeperson anstellen. Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten arbeiten, benötigen keine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII, für eine Förderung des Tagespflegeverhältnisses müssen aber die gleichen Voraussetzungen, wie im § 43 SGB VIII beschrieben, erfüllt und überprüft werden.

5.2 Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung (§ 43 SGB VIII)

Werden ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Abs. 1 SGB

VIII). Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Das Überprüfungsverfahren der Bewerber und Bewerberinnen wurde auf den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. übertragen. Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Euskirchen.

5.3 Verfahren für die Erlaubniserteilung und Eignungsüberprüfung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. zu beantragen. Dem Antrag sind die in der Handreichung zur Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII (Anlage 3) unter Punkt 1. genannten Nachweise beizulegen.

Bereits nach dem Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung als Tagespflegeperson muss eine Tagespflegeerlaubnis beantragt werden. Die Teilnahme an der verpflichtenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung setzt die Betreuung eines geförderten Tagespflegeverhältnisses voraus. Die Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wird mit der Auflage erteilt, dass innerhalb einer angemessenen Frist die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung in der Kindertagespflege erfolgreich absolviert wird. Nach Vorlage des Zertifikates wird die Erlaubnis entsprechend angepasst.

Die Tagespflegeerlaubnis kann längstens für 5 Jahre und höchstens für die Betreuung von 5 Kindern gleichzeitig erteilt werden. Im Erlaubnisbescheid wird die Anzahl der Betreuungsverträge insgesamt festgelegt (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

In Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen dürfen bis zu maximal 9 Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus dürfen Betreuungsverträge unter der Maßgabe des § 22 Abs. 3 KiBiz abgeschlossen werden. Die Erlaubnis der einzelnen Tagespflegepersonen wird für höchstens 5 Kinder gleichzeitig erteilt.

5.4 Kriterien der persönlichen und pädagogischen Geeignetheit

Gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen für die Kindertagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform mit familienähnlichen Strukturen und unterliegt genau wie Kindertageseinrichtungen dem gesetzlichen Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Eine nähere Beschreibung der Eigenschaften und Kompetenzen, die von den Bewerbern und Bewerberinnen erwartet werden findet sich unter Punkt 2 der Handreichung zur Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII (Anlage 3). Sollten einzelne, erforderliche Fähigkeiten und oder Eigenschaften nicht nachgewiesen werden so besteht die Möglichkeit, durch Auflagen in der Tagespflegeerlaubnis die Entwicklung der fehlenden Eignungskriterien zu ermöglichen.

5.5 Kriterien der räumlichen Eignung

Betreut die Tagespflegeperson die Kinder in ihrem eigenen Haushalt, so müssen Kinder sich in diesen Räumlichkeiten wohl fühlen können und es sollte eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglicht werden.

Die Vorgaben für kindgerechte Räumlichkeiten finden sich unter Punkt 3 der Handreichung zur Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII (Anlage 3). Für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen gelten die Vorgaben aus der Handreichung zu Großtagespflegestellen eingeschränkt (Anlage 5).

5.6 Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis

Sechs Monate vor Ablauf der Tagespflegeerlaubnis muss die Verlängerung schriftlich beim Deutschen Kinderschutzbund beantragt werden. Mit dem schriftlichen Antrag müssen alle unter Punkt 1 der Handreichung zur Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII (Anlage 3) genannten Nachweise neu und aktuell eingereicht werden.

Die Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis setzt den Nachweis voraus, dass die Tagespflegeperson die Qualitätsentwicklung ihrer Tagespflegestelle verfolgt hat.

Zur Qualitätsentwicklung gehören:

- Eine dokumentierte, regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen des Deutschen Kinderschutzbundes.
- Eine nachgewiesene Teilnahme an jährlichen Fortbildungen in einem Umfang von mindestens fünf Stunden zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung.
- Anpassung der Raumgestaltung an die Bedürfnisse der Kinder und Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards.
- Eingereichte Jahresberichte, in denen eine Reflektion der Arbeit erkennbar ist.
- Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes der Tagespflegestelle.

Sollten in der Zusammenarbeit mit der Tagespflegeperson persönliche Mängel deutlich werden, die bei der Überprüfung nicht festgestellt werden konnten und hat der Beratungsprozess durch die Fachberatungsstelle keine Besserung bewirken können, so kann dies zur Ablehnung des Verlängerungsantrages für die Erlaubnis zur Kindertagespflege führen.

Bei Umzug der Tagespflegeperson oder der Tagespflegestelle aus angemieteten Räumen erlischt die Tagespflegeerlaubnis komplett und muss mit aktuellen Nachweisen schriftlich bei der Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes neu beantragt werden.

5.7 Widerruf der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder an den genutzten Räumen oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, ggfs. werden Auflagen erteilt. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

6. Festsetzung der Höhe der Geldleistung

6.1 Allgemeines

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Euskirchen haben, wird eine laufende Geldleistung durch den Kreis Euskirchen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine finanzielle Förderung der Tagespflege nach Nr. 6 dieser Richtlinien erfolgt nur, wenn die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig

- mindestens 15 Stunden wöchentlich
- und länger als drei Monate betreuen will (§ 24 Abs. 3 KiBiz).

Die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen umfassen (§ 23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz):

- die Erstattung angemessener Kosten, die für den Sachaufwand entstehen (u.a. allgemeine Pflegeutensilien bzw. allgemeiner Hygienebedarf, Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche) und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren)). Der Anteil für den Sachaufwand umfasst nicht die Kosten für Verpflegung, Windeln und kindbezogene Pflege- und Hygienematerialien.
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei Nachweis tatsächlich durchgeführter Fortbildungen erhält die Tagespflegeperson jährlich einen finanziellen Zuschuss in Form einer Pauschale für 5 Stunden für die Anzahl der zum Zeitpunkt der Fortbildung unter Vertrag stehenden Kinder.

Der Nachweis über absolvierte Fortbildungen ist der Fachberatung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Euskirchen e.V. unaufgefordert vorzulegen. Zwecks Auszahlung des Zuschusses ist der Nachweis beim Jugendamt einzureichen.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erfolgt als Pauschalbetrag entsprechend des bewilligten Stundenkorridors im Voraus.

Die Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen berechnet sich auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat.

Stundensatz 5,90 €	bis zu 25 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 45 Stunden
Sachkosten 2,42 €	262 €	367 €	472 €
Förderleistung 3,48 €	377 €	527 €	678 €
Mittelbare Bildungsarbeit	15 €	15 €	15 €
Monatliche Geldleistung	654 €	909 €	1.165 €

Stand 01.08.2023

Anerkennungsbetrag und Sachkosten werden jährlich zum 01.08. gemäß § 37 KiBiz angepasst. Die monatlichen Pauschalen werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden.

Vertretungsstunden sowie Randzeitenfälle werden auf Basis von auszufüllenden Stundenzetteln (Anlage 2) nachgewiesen und nach Abschluss des Monats abgerechnet.

Der Betrag für den Sachaufwand wird in Sonderzeiten unverändert gezahlt.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in nachfolgenden Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Veränderung des Ausgangsbetrags
Übernachtung (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr)	50% des Stundensatzes
Randzeitenbetreuung (5.00 Uhr bis 8.00 Uhr (wenn anschließend Tagespflege folgt: 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr) und 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	Erhöhung des Stundensatzes um 25%
Wochenende und Feiertage	Erhöhung des Stundensatzes um 25%

6.2 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs gefördert. Für Kinder unter einem Jahr kann die Betreuung zum Zwecke der Eingewöhnung einen Monat vor der Aufnahme der Berufstätigkeit der Eltern beginnen.

6.3 Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie § 23 Abs. 2 Satz 1 KiBiz und § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Vertretungskonzepte für die Kindertagespflege mit entsprechenden Auszahlungsmodalitäten werden in der Handreichung Vertretung (Anlage 6) geregelt.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich einem Vertretungsmodell anzuschließen, siehe Handreichung Vertretung.

6.4 Betreuung eines Kindes mit Förderbedarf

Für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung erhält die Tagespflegeperson die bis zu 3,5-fache Pauschale des Anerkennungsbetrags und den einfachen Sachkostenanteil unter den folgenden Voraussetzungen:

1. die Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung oder (drohenden) Behinderung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX,
2. die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz liegt vor,
3. die Tagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen,
4. Förderbedarf, Maßnahmen und Ziele werden im Hilfeplangespräch gemeinsam mit den Eltern und der zuständigen Stelle festgelegt.
5. Die Verwendung der zusätzlichen Mittel wird vereinbart und nachgewiesen.

6.5 Berücksichtigung von Fehl- und Ausfallzeiten

Die tatsächliche Anwesenheit der Kinder ist in einem Betreuungsbuch zu dokumentieren. Fehlt ein Kind länger als sechs Wochen ununterbrochen, hat eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist vorrangig einzustellen. Schließtage (Fehlzeiten, z.B. durch Urlaub) der Tagespflegestelle dürfen im Kalenderjahr 30 Werktage nicht überschreiten.

Die Tagespflegepersonen legen dem Jugendamt in der Regel bis zum 31.01. des Jahres ihre mit den Erziehungsberechtigten abgestimmte Urlaubsplanung für das Kalenderjahr vor.

Nach Abschluss des Kalenderjahres sind die ausgefüllten und von allen betreuten Familien des Vorjahres unterschriebenen Urlaubsbestätigungen unaufgefordert beim Jugendamt einzureichen. Diese werden nur im Original angenommen.

Für Fehlzeiten, welche die oben festgelegte Anzahl an Schließtagen überschreiten, erfolgt eine Rückforderung der ausgezahlten Beträge.

Nicht in Anspruch genommener Urlaub ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Fortbildungen sind außerhalb der Betreuungszeiten wahrzunehmen oder mit dem Urlaubsanspruch zu verrechnen.

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson werden maximal 15 Werktage pro Jahr - ausgehend von fünf Arbeitstagen pro Woche – finanziert, siehe Handreichung „Fehl- und Ausfallzeiten“. Für Ausfallzeiten, welche die oben festgelegte Anzahl an Krankheitstagen überschreiten, erfolgt ebenfalls eine Rückforderung der ausgezahlten Beträge.

6.6 Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung

6.6.1 Beiträge zur Unfallversicherung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind grundsätzlich gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Der Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege dient als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung.

6.6.2 Beiträge zur Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind hälftig zu erstatten (§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die Erstattung erfolgt in einem Betrag, d.h. unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder bzw. der Betreuungszeit. Erstattet werden lediglich Beiträge zur Alterssicherung, die eine auf Rentenbasis gerichtete Versorgung ab dem – zumindest - 60. Lebensjahr vorsehen.

6.6.3 Beiträge zur Krankenversicherung

Soweit ein Anspruch auf Familienversicherung nicht besteht, sind nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten. Wird die Tagespflege erwerbsmäßig betrieben (mehr als 5 Betreuungsverträge), erfolgt eine Einzelfallprüfung, da eine Versicherung zum Mindestbeitragsatz ausscheidet. Die Beitragszahlung wird durch Vorlage der Versicherungspolice nachgewiesen. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich.

6.7 Qualifizierung und Praktikum

Auf Antrag werden die angemessenen Kosten für die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des DJI – kurz QHB - übernommen.

Nach erfolgreicher Absolvierung der 300-Stunden-QHB-Qualifizierung, der Anschlussqualifizierung von 140-Stunden QHB für bereits bestehende Tagespflegepersonen sowie der Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte im Umfang von 80-Stunden QHB werden die Kosten anteilig übernommen, sodass bei der Tagespflegeperson ein Eigenanteil von max. 10 % verbleibt.

Ab 01.08.2022 sind im Rahmen der Ausbildung von Tagespflegepersonen umfangreiche Praktika bei Tagespflegestellen gefordert. Diese Praktikumsstellen werden geschult und die Anleitung der PraktikantInnen wird angemessen bezuschusst. Einzelheiten regelt Anlage Nr. 7 (Handreichung „Praktikum in der Ausbildung zur Tagespflegeperson“).

Die Kosten für die Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung werden in voller Höhe übernommen, sofern bereits ein behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind betreut wird. Wird noch kein Kind, bei welchem die Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung oder (drohenden) Behinderung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorliegt, betreut, werden zunächst auf Antrag die hälftigen Kosten der Qualifizierung übernommen. Eine Erstattung der anderen Hälfte erfolgt bei Betreuungsbeginn des Kindes.

6.8 Miete und Nutzungsentschädigung

Werden eigens zur Durchführung der Tagespflege Räumlichkeiten angemietet, die nicht gleichzeitig auch selber bewohnt werden, wird eine zusätzliche Pauschale zu den Sachkosten in Höhe der KiBiz Miete (§ 34 KiBiz) pro qm gezahlt. Die Grundlage der Berechnung ergibt sich aus der in der Erlaubnis angegebenen Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder, die jeweils mit 15 qm berücksichtigt werden. Maximal wird die Mietpauschale in Höhe der Kaltmiete gezahlt. Gleiches gilt, wenn die Tagespflege in Räumlichkeiten durchgeführt wird, die sich im Eigentum der Tagespflegeperson befinden, von dieser aber nicht bewohnt werden und auf dem freien Wohnungsmarkt vermietet werden könnten, aber zugunsten der Tagespflege nicht vermietet werden und mithin auf Mieteinnahmen verzichtet wird.

7. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen haben im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Euskirchen e.V. unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (§ 22 Absatz 2 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit, sofern sie den bewilligten Korridor dauerhaft über – oder unterschreitet,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung,
- Jahresbericht zum Betreuungsverlauf und zur fachlichen Weiterentwicklung der Tagespflegeperson,
- Fortbildungsnachweise.

Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Kreis Euskirchen – Abt. Jugend und Familie - mitzuteilen.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben den Beginn und Umfang der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung gegenüber dem Kreis Euskirchen – Abt. Jugend und Familie - nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kinderbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

Eine Änderung der bewilligten Betreuungsstunden, ein Wechsel sowie auch eine Beendigung der Tagespflege sind 6 Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen und nur jeweils zum 01. eines neuen Monats möglich.

Zur Mitteilung der Beendigung genügt die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson - nach Möglichkeit mit vorheriger Absprache.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Euskirchen vom 01.08.2020 außer Kraft.

- Anlage 1: Antragsformular Kindertagespflege
- Anlage 2: Stundenzettel
- Anlage 3: Handreichung „Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII“
- Anlage 4: Arbeitgeberbescheinigung 45 Stunden-Betreuung
- Anlage 5: Handreichung „Großtagespflegestelle in angemieteten Räumen“
- Anlage 6: Handreichung „Vertretung“
- Anlage 7: Handreichung „Praktikum in der Ausbildung zur Tagespflegeperson“
- Anlage 8: Handreichung „Tierhaltung in der Kinderatgespflege“
- Anlage 9: Handreichung „Fehl- und Ausfallzeiten“